

# RS Vwgh 2008/4/24 2007/07/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

## Norm

AVG §66 Abs4;  
PMG 1997 §30;  
PMG 1997 §34 Abs1 Z1 litf;  
VStG §24;  
VStG §44a Z1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Mit der Erweiterung des Tatvorwurfs durch die Berufungsbehörde im Gegensatz zu der von der Erstinstanz als erwiesen angenommenen Tat nimmt die Berufungsbehörde eine Befugnis in Anspruch, die durch § 66 Abs 4 AVG nicht gedeckt ist. (Hier: Die belBeh belastete den angefochtenen Bescheid mit Rechtwidrigkeit, indem sie den Bf zusätzlich zum Tatvorwurf des erstinstanzlichen Straferkenntnisses auch als Geschäftsführer einer weiteren Gesellschaft zur Verantwortung zog.)

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht Berufungsverfahren Besondere Rechtsgebiete Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Spruch der Berufungsbehörde Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070124.X07

## Im RIS seit

16.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)